

VG Augsburg

Beschluss vom 11.3.2009

Tenor

I. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Regierung von Schwaben vom 16. Januar 2009 wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird für das Eilverfahren auf 2.500,- EUR festgesetzt.

IV. Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung von Herrn Rechtsanwalt S., München, wird für das Antrags- und für das Klageverfahren abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erweist sich als ebenso unbegründet wie der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Antrags- und für das Klageverfahren.

I.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt im Oktober 2008 ins Bundesgebiet ein und beehrte am 29. Oktober 2008 die Gewährung von Asyl. Am 16. Februar 2009 wurde er hierzu angehört, ein Protokoll der Anhörung liegt noch nicht vor.

Im Rahmen seiner ersten Vernehmung gab der Antragsteller an, am 18. August 1993 geboren und damit minderjährig zu sein, bei der aufnehmenden Behörde hingegen wurde sein Alter höher eingeschätzt und ein fiktives Geburtsdatum auf den 31. Dezember 1989 festgelegt. Der Antragsteller erhielt eine befristete Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens.

Mit Schriftsätzen vom 12. Dezember 2008 und 14. Januar 2009 beantragte der Bevollmächtigte des Antragstellers die Berichtigung von dessen Geburtsdatum beim Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge (Bundesamt) und übersendete hierzu eine Geburtsurkunde. Die Prüfung der Echtheit der Geburtsurkunde dauert noch an (Gerichtsakte, Bl. 28, 30).

Weiter beantragte er am 21. Januar 2009 für den Antragsteller eine Vormundschaft beim Amtsgericht München. Mit Beschluss vom 5. März 2009 verwies das Amtsgericht München dieses Verfahren an das Amtsgericht Dillingen, Vormundschaftsgericht, da sich der Antragsteller nunmehr in Höchstädt aufhalte (Gerichtsakte, Bl. 31, 63).

Mit Bescheid vom 16. Januar 2009 wies die Regierung von Schwaben den Antragsteller ab dem 28. Januar 2009 dem Landkreis Dillingen a.d. Donau zur Wohnsitznahme zu (Ziffer 1 des Bescheids), wies ihm die Gemeinschaftsunterkunft Höchstädt als künftigen Wohnsitz zu (Ziffer 2 des Bescheids) und verpflichtete ihn zum Einzug in die Unterkunft spätestens am 28. Januar 2009 (Ziffer 3 des Bescheids). Weiter drohte sie die Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang an (Ziffer 4 des Bescheids).

Der Bescheid enthielt keine nähere Begründung; er verwies lediglich auf die Rechtsgrundlagen.

Der Antragsteller zog am 5. Februar 2009 in der Gemeinschaftsunterkunft Höchstädt ein.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 4. Februar 2009 ließ der Antragsteller Klage erheben mit dem Antrag (Az. Au 6 K 09.126):

Der Bescheid der Regierung von Schwaben vom 16.1.2009 wird aufgehoben.

Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Weiter ließ er nach § 80 Abs. 5 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) beantragen (Az. Au 6 S 09.127):

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Regierung von Schwaben vom 16.1.2009 wird angeordnet.

Für das Eil- und für das Hauptsacheverfahren ließ er die Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung und unter Beiordnung seines Bevollmächtigten beantragen.

Zur Begründung ließ der Antragsteller vortragen, er sei entgegen der Festlegung durch das Bundesamt nicht am 31. Dezember 1989 geboren, sondern nach eigenen Angaben am 18. August 1993, wobei sich ein Fehler eingeschlichen habe, denn er habe nicht 1993, sondern nach afghanischer Zeitrechnung das Jahr 1371 gemeint. Eine entsprechende Geburtsurkunde habe er dem Bundesamt mittlerweile vorgelegt und um Berichtigung des Geburtsdatums bitten lassen. Damit sei der Antragsteller je nach Berechnungsweise am 9. November 1992 geboren und damit auf jeden Fall minderjährig. Die Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk vor der Bestellung eines Vormundes sei fehlerhaft, zuerst müsse die Minderjährigkeit geklärt werden.

Die Klage ging am 4. Februar 2009 ein.

Mit Schriftsatz vom 12. Februar 2009 trat der Antragsgegner dem Antrag und der Klage entgegen und beantragte,

den Antrag abzulehnen und die Klage abzuweisen.

Er führte an, das Amtsgericht München habe keine Vormundschaft angeordnet, so dass es an einer rechtlichen Bindung des Antragstellers an München fehle. Bei einem Geburtsdatum 1992 wäre der Antragsteller im Zeitpunkt des Zuweisungsbescheids mindestens 16 Jahre alt gewesen. Die Zuweisung in eine außerhalb Münchens gelegene Unterkunft verhindere die Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe nicht. Die Kapazitäten der Jugendhilfe in München seien ausgelastet, das Stadtjugendamt München führe auswärts, beispielsweise in Augsburg, Jugendhilfemaßnahmen durch. Sollte das Stadtjugendamt München zum Vormund bestellt werden, könnte der Antragsteller nach Augsburg umverteilt werden.

Mit weiteren Schriftsätzen teilte der Klägerbevollmächtigte mit, der Antragsteller sei im Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags noch keine 16 Jahre alt gewesen. Ohne Vormund habe er wirksam keinen Asylantrag stellen können. Falls eine Asylantragstellung erst in der Anhörung am 16. Dezember 2009 gesehen werde, sei der Zuweisungsbescheid verfrüht, denn der Antragsteller habe zu diesem Zeitpunkt noch keine drei Monate in der Aufnahmeeinrichtung gelebt.

Der Berichterstatter holte Erkundigungen beim Stadtjugendamt München und beim Amtsgericht München, Vormundschaftsgericht, ein. Das Stadtjugendamt teilte dem Gericht mit, es sei noch kein Verfahren für den Antragsteller anhängig. Solange sein Geburtsdatum für das behördliche Verwaltungsverfahren noch auf 1989 festgelegt sei, sei der Antragsteller nicht als minderjährig zu behandeln und damit noch nicht für Jugendhilfemaßnahmen des Stadtjugendamts vorgesehen. Das Amtsgericht München teilte mit, dass dort zwei Verfahren wegen Vormundschaft und fehlender elterlicher Sorge anhängig seien; mit Beschluss vom 5. März 2009 gab das Amtsgericht München dieses Verfahren auf Bestellung eines Vormunds an das Amtsgericht Dillingen ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den angefochtenen Bescheid der Regierung von Schwaben vom 16. Januar 2009 ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig, denn er richtet sich gegen einen in der Hauptsache mit einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO anfechtbaren belastenden Verwaltungsakt.

Der Antrag ist statthaft, denn die Anfechtungsklage in der Hauptsache hat nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 AufnG (Aufnahmegesetz) keine aufschiebende Wirkung. Zudem hat die Anfechtungsklage gegen die Zwangsmittellandrohung nach Art. 21 a BayVwZVG (Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz) i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Dem Antragsteller steht ein Rechtsschutzbedürfnis zur Seite, denn die Zuweisung stellt einen Dauerverwaltungsakt dar, dessen rechtliche Wirkung sich nicht in der einmaligen Zuordnung,

sondern in der Verpflichtung zur dauernden Wohnungsnahme in der Gemeinschaftsunterkunft erschöpft.

Die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eingehalten, denn gegen den Bescheid vom 16. Januar 2009 wurde am 4. Februar 2009 Klage erhoben.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht kraft Gesetzes (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, Art. 21 a Satz 1 BayVwZVG) oder auf Grund einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt. Ob ein hiernach erforderliches besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht, hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu prüfen.

Lässt sich bei summarischer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung ohne Weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich rechtswidrig, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen bzw. anzuordnen, weil an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich dagegen auf Grund einer summarischen Überprüfung die angefochtene Verfügung als offensichtlich rechtmäßig, so kann in der Regel ohne Verfassungsverstoß davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung das private Aufschubinteresse überwiegt.

Lässt sich schließlich bei summarischer Prüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die evidente Rechtswidrigkeit feststellen, weil der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf oder sich schwierige und nicht eindeutig höchstrichterlich geklärte Rechtsfragen stellen, bedarf es zur Entscheidung einer Abwägung der Interessen im Einzelfall. Dabei sind die Folgen, die eintreten, wenn die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes versagt würde, das Verfahren in der Hauptsache hingegen Erfolg hätte, den Auswirkungen gegenüberzustellen, die entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt bzw. angeordnet würde, dem Rechtsbehelf in der Hauptsache aber der Erfolg versagt würde (vgl. Schmidt, in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Auflage 2006, § 80, RdNrn. 72 ff.).

Im vorliegenden Fall erweist sich der Bescheid vom 16. Januar 2009 bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, so dass ein überwiegendes Interesse am Fortbestand des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs gegeben ist.

a) Der Bescheid vom 16. Januar 2009 ist formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Regierung von Schwaben als Staatsbehörde für die Verteilung beruht auf der Entscheidung durch den Landesbeauftragten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl (Durchführungsverordnung für das Asylverfahren) und auf § 7 Abs. 1 und 4 DVAsyl. Die Formerfordernisse des § 7 Abs. 4 Satz 2 DVAsyl i. V. m. § 50 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) sind gewahrt, ein solcher Bescheid bedarf keiner Anhörung und keiner Begründung, er ist schriftlich erlassen und die Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

b) Die Zuweisung erweist sich nach § 7 Abs. 3 und Abs. 5 DVAsyl als materiell rechtmäßig.

Bei der Verteilung und der Zuweisung von Asylbewerbern ist nach § 7 Abs. 3 und Abs. 5 DVAsyl neben der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht auch den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen.

Gemessen an diesem Maßstab liegt im Fall des Antragstellers ein sonstiger humanitärer Grund von gleichem Gewicht wie eine familiäre Beziehung nicht vor. Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben keine Familienangehörigen im Bundesgebiet, insbesondere nicht in München. Damit liegen keine familiären Bindungen vor, die seiner Zuweisung an einen anderen Ort entgegenstünden. Auch eine Vormundschaft, bei welcher der Vormund in München seinen Sitz hätte, liegt im Fall des Antragstellers nicht vor. Beim Stadtjugendamt München ist kein Verfahren zur Anordnung einer Vormundschaft eingeleitet worden, weil der Antragsteller dort nach wie vor als volljährig gilt. Das Amtsgericht München, Vormundschaftsgericht, hat das Verfahren auf Einrichtung einer Vormundschaft und auf Bestellung des Stadtjugendamts München zum Vormund mit Beschluss vom 5. März 2009 an das Amtsgericht Dillingen, Vormundschaftsgericht, verwiesen. Damit ist ausgeschlossen, dass das Amtsgericht München noch selbst eine Vormundschaft anordnet und hierzu das Stadtjugendamt München bestellt.

Auch wenn das Verfahren auf Einrichtung einer Vormundschaft noch offen und nicht abgeschlossen ist, besteht jedenfalls keine Bindung des Antragstellers an das Stadtjugendamt München, welche seiner Zuweisung in den Landkreis Dillingen a.d. Donau entgegenstünde.

Gleiches gilt für Maßnahmen der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII. Zwar ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, unbegleitete ausländische Minderjährige in seine Obhut zu nehmen. Solange allerdings der Antragsteller als volljährig gilt, kann das Jugendamt kein entsprechendes Verfahren durchführen. Somit liegen auch unter dem Blickwinkel von Maßnahmen der Jugendhilfe keine Bindungen des Antragstellers an den Raum München vor.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die vom Antragsteller über seinen Bevollmächtigten eingeleiteten Verfahren auf Bestellung eines Vormundes und auf Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen ebenso im Landkreis Dillingen a.d. Donau von den dortigen Ämtern durchgeführt werden können wie in München.

Schließlich führt der Einwand, der Antragsteller sei im Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags am 29. Oktober 2008 noch keine 16 Jahre alt gewesen und der Zuweisungsbescheid sei deshalb verfrüht, denn der Antragsteller habe zu diesem Zeitpunkt noch keine drei Monate in der Aufnahmeeinrichtung gelebt, zu keiner anderen Bewertung.

Zwar gilt ein Asylbewerber nach § 12 Abs. 1 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz), erst im Alter von 16 Jahren als handlungsfähig. Wäre der Antragsteller tatsächlich am 8. oder 9. November 1992 geboren – die Prüfung der Geburtsurkunde dauert noch an – wäre er bei der Stellung des Asylantrags am 29. Oktober 2008 noch nicht handlungsfähig gewesen. Doch ist er jedenfalls seit dem 9. November 2008 handlungsfähig nach § 12 Abs. 1 AsylVfG.

Der Einwand seines Bevollmächtigten, eine wirksame Asylantragstellung liege nicht vor, führt nicht weiter, weil der Antragsteller dann nach § 4 und § 50 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) zur sofortigen Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet wäre, was selbst sein Bevollmächtigter nicht vertieft. Vielmehr hat der Antragsteller konkludent durch die Fortführung des Asylverfahrens und die Schriftsätze seines Bevollmächtigten u. a. vom 12. Dezember 2008 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine frühere Antragstellung nachträglich rückwirkend genehmigt. Für die rechtliche Zuordnung rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Handlungen sowie allgemein für Fragen der Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen gilt gemäß § 12 Abs. 1 und 2 AsylVfG ergänzend das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Kann hiernach ein wegen Minderjährigkeit beschränkt Geschäftsfähiger gemäß § 108 Abs. 3 BGB für ihn rechtlich nachteilige Verpflichtungsgeschäfte nach Eintritt seiner vollen Geschäftsfähigkeit rückwirkend genehmigen, so gilt dies erst recht für einseitige Rechtsgeschäfte wie eine Asylantragstellung nach Eintritt der asylverfahrensrechtlichen Handlungsfähigkeit. Ob eine Asylantragstellung darüber hinaus ein lediglich rechtlich vorteilhaftes und damit nach § 107 BGB überhaupt nicht genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft darstellt, kann hierbei offen bleiben. Daher liegt eine wirksame Antragstellung vor.

Der weitere Einwand, der Zuweisungsbescheid sei verfrüht, greift ebenfalls nicht, weil die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG zwischen sechs Wochen und drei Monaten dauert und nach § 48 Nr. 1 AsylVfG vorzeitig verkürzt werden kann. Die Befristung des § 48 AsylVfG soll dem Asylbewerber eine zeitliche Perspektive für einen Wechsel in eine menschenwürdigere Unterkunft geben, hat aber in erster Linie nur Programmcharakter (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 47 AsylVfG, RdNr. 3, § 48 AsylVfG, RdNr. 6). Das Nichtauslösen der Fristen durch die Zuweisungsbehörde stellt für einen Asylbewerber keine Rechtsverletzung dar, weil die Wohnverpflichtung nicht zur Wahrung seiner Interessen, sondern im Interesse seiner jederzeitigen Erreichbarkeit für die zuständige Behörde besteht (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 47 AsylVfG, RdNr. 5). Damit steht einem Asylbewerber kein Anspruch auf einen bestimmten oder längeren Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung zu. Verzichtet die Behörde vorzeitig auf seine Erreichbarkeit, liegt darin für den Asylbewerber eine reine Begünstigung, aber keine Rechtsverletzung. Daher verletzt die vorzeitige Zuweisung den Antragsteller nicht in eigenen Rechten nach § 42 Abs. 2 oder § 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO.

Schließlich verstößt der angefochtene Bescheid nicht gegen Art. 30 Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikations-Richtlinie).

Nach Art. 30 Abs. 1 und 3 RL 2004/83/EG sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, so rasch wie möglich, nachdem die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Status einem minderjährigen Asylbewerber zuerkannt ist, die notwendigen Maßnahmen wie eine Betreuung durch einen Vormund und die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung zu veranlassen.

Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch bereits an der Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus zu Gunsten des Antragstellers nach Art. 13 ff., Art. 18 ff. RL 2004/83/EG, weil das Bundesamt im laufenden Asylverfahren gerade noch keine für ihn günstige Entscheidung getroffen hat. Damit liegen die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 1 und Abs. 3 RL 2004/83/EG nicht vor.

Somit erweist sich der angefochtene Bescheid vom 16. Januar 2009 nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, ein öffentliches Interesse am Fortbestand des Sofortvollzugs liegt weiterhin vor. Dies gilt ebenso für die Nebenentscheidung im angefochtenen Bescheid, insbesondere die Zwangsmittelandrohung nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayVwZVG, denn andere Zwangsmittel als die Androhung unmittelbaren Zwangs kommen mangels finanzieller Mittel des Klägers und damit mangels Erfolgsaussicht nicht in Betracht. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen der Art. 18 und Art. 19 Abs. 1 BayVwZVG sind erfüllt, weil die Klage gegen den Verwaltungsakt nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 AufnG keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach alledem überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Zuweisung des Antragstellers in die Gemeinschaftsunterkunft seine privaten Belange. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er keine rechtlich schützenswerten Bindungen an München hat und die erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen auch im Landkreis Dillingen a.d. Donau durchgeführt werden können.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) bei einem Streitwert in der Hauptsache von 5.000,- EUR.

III.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Eil- und für das Hauptsacheverfahren ist unter Berücksichtigung des Vorstehenden unbegründet, weil der Eilantrag des Antragstellers keinen Erfolg hat und die Erfolgsaussichten der Klage auch nicht zumindest noch offen sind.